

HELMUT SIEKMANN

Konstruktionsfehler bei der Einlagensicherung auf EU-Ebene

Institute for Monetary and Financial Stability

GOETHE UNIVERSITY FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES No. 106 (2016)

This Working Paper is issued under the auspices of the Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS). Any opinions expressed here are those of the author(s) and not those of the IMFS. Research disseminated by the IMFS may include views on policy, but the IMFS itself takes no institutional policy positions.

The Institute for Monetary and Financial Stability aims at raising public awareness of the importance of monetary and financial stability. Its main objective is the implementation of the "Project Monetary and Financial Stability" that is supported by the Foundation of Monetary and Financial Stability. The foundation was established on January 1, 2002 by federal law. Its endowment funds come from the sale of 1 DM gold coins in 2001 that were issued at the occasion of the euro cash introduction in memory of the D-Mark.

The IMFS Working Papers often represent preliminary or incomplete work, circulated to encourage discussion and comment. Citation and use of such a paper should take account of its provisional character.

Institute for Monetary and Financial Stability
Goethe University Frankfurt
House of Finance
Theodor-W.-Adorno-Platz 3
D-60629 Frankfurt am Main
www.imfs-frankfurt.de | info@imfs-frankfurt.de

Konstruktionsfehler bei der Einlagensicherung auf EU-Ebene

Helmut Siekmann Institute for Monetary and Financial Stability Frankfurt am Main

I.

Die Sicherung der Einlagen bei Banken ist wieder zu einem streitigen Thema auf EU-Ebene gemacht worden. Ob das notwendig war, ist eher zweifelhaft. Die EU-Kommission hatte im November 2015 den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines europäischen "Einlagenversicherungssystems" vorgelegt – Com(2015) 586 final, durch den ein europäischer Einlagenversicherungsfonds, Deposit Insurance Fund – DIF, geschaffen werden soll, also eine neue Einrichtung der EU. Die Kommission wollte sich nicht mit der weitgehenden Harmonisierung der "Einlagensicherungssysteme" in den Mitgliedstaaten durch den Erlass einer neugefassten Richtlinie "über Einlagensicherungssysteme" (2014/49/EU) zufrieden gegeben. Diese war erst im April 2014 nach jahrelangen intensiven und kontrovers geführten Diskussionen verabschiedet worden. Der Gesetzgebungsvorschlag – KOM(2010) 368 endgültig – stammte aus dem Sommer 2010.

Die Kommission meint, dass erst mit ihrem neuen Gesetzgebungsvorschlag eine "echte Bankenunion" geschaffen werde. Sie beruft sich dazu auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion Europas und die daran anschließende Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 2015, mit der sie in Aussicht gestellt hatte, vor Ende 2015 einen Legislativvorschlag vorzulegen - COM(2015) 600 final. Weder der ursprüngliche Plan für eine Bankenunion (Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 - COM(2012) 510 final) noch der Bericht der fünf Präsidenten (Jean-Claude Juncker, Donald Tusk, Mario Draghi, Jeroen Dijsselbloem, Martin Schulz) noch die "Anschlussmitteilung" der Kommission können jedoch eine Rechtspflicht zur Errichtung eines derartigen Fonds auf EU-Ebene erzeugen.

Schon der Begriff "Bankenunion" ist dem Primärrecht der EU fremd und eine rein politische Zweckschöpfung. Er wurde wohl zuerst vom Präsidenten der EU-Kommission Juan Manuel Barroso im Mai 2012 verwendet. In der Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Fahrplan für eine "Europäische Bankenunion" findet er Eingang in amtliche Dokumente.

Auch wenn einzelne Elemente dieses Konstrukts durchaus Sinn machen dürften, ist zu bezweifeln, dass es in der gegenwärtigen Situation klug ist, den jetzt vorgeschlagenen Integrationsschritt so intensiv voranzutreiben. Gibt es nicht wichtigere Probleme, die dringend einer Lösung harren? Werden nicht unnötig sensitive Bereiche nationaler Befindlichkeiten angerührt, wie die Sorge der "kleinen Leute" in Deutschland um ihre Sparguthaben? Sie stellen nun einmal den größten Teil ihres Vermögens dar und nicht Immobilieneigentum, wie in vielen anderen Mitgliedstaaten. Zwingende sachliche Gründe, warum die Errichtung eines solchen Fonds – nicht zuletzt gespeist aus den Beiträgen deutscher kommunaler Sparkassen und regional verwurzelter Genossenschaftsbanken – gegenwärtig unabdingbar ist, sind ebenso wenig zu erkennen, wie die bereits erwähnte Rechtspflicht.

Das gilt auch für das Ziel, die enge Verbindung zwischen den nationalen Bankensystemen und den Staatsfinanzen in einigen Mitgliedstaaten zu durchbrechen. Die Situation des Bankensystems in Italien und die jüngsten Pläne, nicht die europarechtlich vorgeschriebenen Regeln über die Restrukturierung und Abwicklung von Banken anzuwenden, sondern stattdessen wieder zu staatlichen Hilfen zu greifen, nähren die Zweifel an der Bereitschaft zur Beachtung der auf europäische Ebene verabschiedeten voluminösen Gesetzgebungswerke, sobald ihre Befolgung für die nationale Wählerschaft schmerzhaft werden sollte.

II.

Die neue Einrichtung auf EU-Ebene ist als Versicherung konzipiert, offenbar in Anlehnung an die Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) in den USA. Daraus resultiert auch wohl der Wechsel in der Begrifflichkeit von Einlagen sicherung (auf der Ebene der Mitgliedstaaten) zu der Einlagen versicherung (EDIS) auf europäischer Ebene. Ob eine solche Versicherung tatsächlich ihren Zweck erfüllen kann, hängt entscheidend davon ab, ob sie über hinreichende Mittel verfügt, um den Entschädigungsfall zu bewältigen. Das ist indes zu bezweifeln, da die "Zielausstattung" des Fonds deutlich zu gering angesetzt ist. Auch sind die Regeln über die Aufbewahrung der angesammelten Mittel problematisch. So ist ausdrücklich eine Anlage in festverzinslichen Schuldverschreibungen der Mitgliedstaaten in Art. 75 Abs. 3 des Entwurfs genannt. Damit wird aber nicht, wie beabsichtigt, der Nexus zwischen Staat und Banken beseitigt, sondern bestenfalls auf eine höhere Ebene verlagert.

Wenn es sich tatsächlich um eine Versicherung handeln soll, müssten die Beiträge zu ihrer Finanzierung risikoadjustiert festgelegt werden. Voraussetzung dafür wäre zunächst, dass Erwartungswerte für die künftig zu leistenden Zahlungen verlässlich ermittelt werden könnten. Vor allem müssten auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Forderungen gegen die heimischen Hoheitsträger festgelegt werden, da ein großer Teil der Aktiva der Banken und Bankensystemen, die unter abschreibungsbedürftigen, aber nicht abgeschriebenen Krediten leiden, aus derartigen Forderungen bestehen; gleich ob verbrieft oder unverbrieft. Das ist beispielsweise in Italien der Fall, wo zudem die Anteile der Banken an der nationalen Zentralbank zu unrealistischen Werten in den Bilanzen geführt werden. Die Übernahme der Fiktion des Bankenaufsichtsrechts, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von Forderungen gegen Hoheitsträger der Mitgliedstaaten mit "Null" angesetzt werden darf, wäre im Ergebnis eine kaum zu rechtfertigende Subventionierung dieser Banken durch solide Bankensysteme in Staaten mit soliden Staatsfinanzen – kaum verschleiert durch die Verteilung der Lasten im Rahmen einer EU-weiten Versicherung.

Aber selbst wenn die Ausfallwahrscheinlichkeiten korrekt ermittelt würden, ist es aus polit-ökonomischer Warte eher unwahrscheinlich, dass die daraus folgenden Beitragsunterschiede zwischen heimischen Banken und ausländischen Banken auch tatsächlich durchgesetzt würden.

Vor allem ignoriert der jetzt diskutierte Verordnungsentwurf weiterhin die entscheidende Frage, ob es eine Garantie für die Leistungsfähigkeit dieser und der anderen Sicherungseinrichtungen durch einen solventen Hoheitsträger gibt. Insoweit wird die Konstruktion der FDIC (bewusst?) nicht übernommen. Sie ist aber entscheidend für das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit ihrer Einlagen. Die FDIC wirbt nicht ohne Grund mit der Absicherung ihrer Leistungsfähigkeit durch den "full faith and credit of the United States government" (https://www.fdic.gov/consumers/banking/confidence/symbol.html#Full). Häufig wird zudem übersehen, dass es in den USA auch nach der Insolvenz und anschließender Fusionierung des Einlagensicherungssystems für die Spar- und Darlehenskassen (savings and loan associations) mit der FDIC immer noch ein zweites Einlagensicherungssystem existiert. Es ist die National Credit Union Administration, die durch Gesetz vom 10. März 1970 errichtet worden ist (12 U.S.C. 1752), und als unabhängige Behörde Teil der Exekutive des Bundes ist. Durch sie werden mehr als 100 Millionen Kontoinhaber bei mehr als 6000 Kreditinstituten durch den Bund in gleichem Umfang wie nach dem FDIC-Act (mindestens \$ 250.000) versichert - 12 USC 745.1 (e). An der finanziellen Leistungsfähigkeit dieses Systems bestehen keine Zweifel. Alle auf bundesrechtlicher Grundlage errichteten Kreditgenossenschaften, die federally chartered credit unions, sind automatisch dem System angeschlossen, auf landesrechtlicher Grundlage errichtete Kreditgenossenschaften, die state chartered credit unions, nur dann, wenn sie ihm beitreten. Diese Institute erbringen fast alle Bankdienstleistungen, welche die Bevölkerung wirklich braucht.

Darüber hinaus ist die Höchstgrenze der Absicherung zu niedrig angesetzt. Auch sind die Regeln über die sachliche Reichweite der Absicherung zu kompliziert. Für die Bevölkerung und die Wirtschaft sind Kreditinstitute regelmäßig keine Investitionsobjekte. Sie benötigen in erster Linie Einrichtungen, die ausfallsicher bestimmte finanzielle Dienstleistungen erbringen und eine Möglichkeit, wo sie ihre Ersparnisse sicher anlegen können; zudem nicht nur beschränkt auf 100.000 Euro. Es ist unrealistisch und zudem nicht effizient, von den Kunden einer Bank eine tiefschürfende Analyse von Bilanzen und das Studium vieler Seiten Allgemeiner Bedingungen zu

erwarten, bevor sie ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Das Risiko- und Ertragsprofil eines von hochspezialisierten und hochbezahlten Fachleuten konzipierten "Finanzproduktes" verlässlich einzuschätzen ist kaum möglich und wird auch nicht hinreichend verlässlich vom Markt angeboten.

IV.

Die Sicherheit von Bankeinlagen ist deshalb so wichtig, weil einer der wenigen überzeugenden Gründe, warum es überhaupt Banken und ein funktionierendes Bankensystem in einer modernen Wirtschaft geben muss, die Gewissheit ist, dass die einer Bank anvertrauten Vermögensgegenstände sicher aufbewahrt und den Kunden auch wieder zur Verfügung gestellt werden. Banken dienen nicht zuletzt dazu, Risiken zu absorbieren. Für Risikoanlagen gibt es Kapitalmärkte.

Allerdings hatte es sich im Laufe der Entwicklung als praktisch erwiesen, wenn die Banken nicht genau das Geld, ursprünglich nur Münzen und nicht geprägtes Edelmetall, wieder herausgeben müssen, das ihnen anvertraut worden war. Sie können mit dem Geld arbeiten. Damit entsteht aber notwendigerweise ein Risiko für den Kunden: Die Bank hat nicht genügend flüssige Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Liquiditätsrisiko) oder ihre Mittel reichen insgesamt nicht mehr aus, die gegen sie gerichteten Forderungen zu erfüllen. Es entsteht ein Insolvenzrisiko als Preis für den Effizienzgewinn. Dieses Risiko kann entweder durch eine Versicherung gegen den Ausfall einzelner Forderungen verringert werden oder durch die Schaffung von Institutionen ausgeschlossen werden, die insolvenzsicher sind.

٧.

Schon frühzeitig hatte man in Deutschland erkannt, dass die breite Bevölkerung das Risiko einer Insolvenz des benutzten Kreditinstituts nicht tragen kann. Aus diesem Grunde ist das weitverzweigte System der insolvenzsicheren kommunalen Sparkassen und der Girozentralen (Landesbanken) geschaffen worden. Zusätzlich sind die Bankdienste der Post eingerichtet worden. Das lag nahe, da es sehr viel günstiger ist, Geld bei einer Poststelle einzuzahlen, als es per Brief an den Empfänger zu ver-

senden. Allerdings besteht beim Versand per Brief kein Insolvenzrisiko: Der Versender bleibt von der potentiellen Insolvenz des Beförderungsunternehmens unberührt. Bei der Einzahlung verliert der Einzahler dagegen sein Eigentum an dem eingezahlten Geld und erwirbt lediglich eine Forderung, die bei Zahlungsunfähigkeit ausfallen kann. Deshalb gab es umfassende Garantien des Reiches (Bundes) für die Forderungen gegen die Post. Schließlich waren auch die insolvenzsicheren Dienste der Notenbanken teilweise für Privatpersonen und -unternehmen zugänglich.

Dieses sinnvolle und außerordentlich kostengünstige System benötigte keinerlei Sicherungseinrichtungen oder Einlagenversicherungen und hat über mehr als ein Jahrhundert seinen Zweck verlässlich und ohne Ausfälle erfüllt. Es war durch seine Architektur sicher. Gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts ist es allerdings – ohne hinreichenden Grund und ohne die Folgewirkungen zu durchdenken – weitgehend beseitigt worden.

VI.

Statt komplizierte Einrichtungen auf EU-Ebene zu schaffen, die streitanfällig sind, nur sehr begrenzte Sicherheit versprechen können und ihre Feuerprobe noch nicht bestanden haben, ist zu erwägen, für grundlegen Bankdienstleistungen wieder insolvenzsichere Einrichtungen zu schaffen. Die Bevölkerung ist ohnehin noch in dem Glauben, dass sie immer noch existierten. Eine hinreichende Aufklärung über ein mögliches Bail-in auch bei öffentlich-rechtlich organisierten Kreditinstituten hat nicht stattgefunden, so dass die vom Europarecht vorgeschriebene Anwendung dieses Instruments kaum zu erwarten ist, wenn tatsächlich eine größere Zahl von Wählern betroffen sein würde, wie das Beispiel Italien gegenwärtig anschaulich zeigt.

Allerdings wäre sorgfältig darauf zu achten, dass die angebotenen Dienstleistungen tatsächlich nur den unerlässlichen Grundbedarf an Finanzdienstleistungen abdecken, die Leitung einer solchen Einrichtung strikt an die Einhaltung der gesetzlich genau vorzugebenden Aufgaben und Grenzen gebunden ist und die Einhaltung dieser Grenzen auch tatsächlich und rigoros durchgesetzt wird.

IMFS WORKING PAPER SERIES

Recent Issues

105 / 2016	Athanasios Orphanides	Fiscal Implications of Central Bank Balance Sheet Policies
104 / 2016	Helmut Siekmann	Preis- und Finanzstabilität: der Primat der Politik, der rechtliche Rahmen und das "ökonomische Gesetz"
103 / 2016	John B. Taylor Volker Wieland	Finding the Equilibrium Real Interest Rate in a Fog of Policy Deviations
102 / 2016	Tilman Bletzinger Volker Wieland	Forward guidance and "lower for longer": The case of the ECB
101 / 2016	Helmut Siekmann	Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)
100 / 2016	Robert C. M. Beyer Volker Wieland	Schätzung des mittelfristigen Gleichgewichtszinses in den Vereinigten Staaten, Deutschland und dem Euro-Raum mit der Laubach-Williams-Methode
99 / 2015	Helmut Siekmann	Exit, Exclusion, and Parallel Currencies in the Euro Area
98 / 2015	Helmut Siekmann	Stellungnahme für die öffentliche Anhörung der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Schuldenbremse
97 / 2015	José María Liberti Amit Seru Vikrant Vig	Information, Credit, and Organization
96 / 2015	Patrick Tuschl	Rechtsgrundlagen für die Vereinbarkeit von Finanzhilfen für Kreditinstitute mit dem Beihilferecht der EU im Rahmen der Finanzmarktkrise
95 / 2015	Athanasios Orphanides	Fear of Liftoff: Uncertainty, Rules and Discretion in Monetary Policy Normalization
94 / 2015	Bettina Brüggemann Jinhyuk Yoo	Aggregate and Distributional Effects of Increasing Taxes on Top Income Earners
93 / 2015	Tobias H. Tröger	Regulatory Influence on Market Conditions in the Banking Union
92 / 2015	Janis Skrastins Vikrant Vig	How Organizational Hierarchy Affects Information Production

91 / 2015	Florian Hoffmann Roman Inderst Marcus Opp	Regulating Deferred Incentive Pay
90 / 2015	Helmut Siekmann	The Legality of Outright Monetary Transactions (OMT) of the European System of Central Banks (publ. in: Rövekamp / Bälz / Hilpert (eds.), Central Banking and Financial Stability in East Asia, 2015, pp. 101-123)
89 / 2015	Helmut Siekmann	The Legal Framework for the European System of Central Banks (publ. in: Rövekamp / Bälz / Hilpert (eds.), Central Banking and Financial Stability in East Asia, 2015, pp. 43-86)
88 / 2015	Florian Deuflhard Dimitris Georgarakos Roman Inderst	Financial Literacy and Savings Account Returns
87 / 2015	Falko Fecht Roman Inderst Sebastian Pfeil	A Theory of the Boundaries of Banks with Implications For Financial Integration and Regulation
86 / 2015	Markus Behn Rainer Haselmann Thomas Kick Vikrant Vig	The Political Economy of Bank Bailouts
85 / 2014	Elena Afanasyeva Jochen Güntner	Lending Standards, Credit Booms and Monetary Policy
84 / 2014	Athanasios Orphanides	Are Rules and Boundaries Sufficient to Limit Harmful Central Bank Discretion? Lessons from Europe
83 / 2014	Tobias H. Tröger	How Special Are They? – Targeting Systemic Risk by Regulating Shadow Banking
82 / 2014	Markus Behn Rainer Haselmann Vikrant Vig	The Limits of Model-Based Regulation
81 / 2014	Volker Wieland Maik Wolters	Is there a threat of self-reinforcing deflation in the Euro area? A view through the lens of the Phillips curve
80 / 2014	Hermann Remsperger	Der makroprudenzielle Komplex: der Prozess, das Schloss, das Urteil
79 / 2014	Athanasios Orphanides	What Happened in Cyprus? The Economic Consequences of the Last Communist Government in Europe
78 / 2014	Michael Binder Marcel Bluhm	On the Conditional Effects of IMF Loan Program Participation on Output Growth